

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1860.

№ 84) Verordnung,

die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrags vom 18ten August 1860 und des hierzu gehörigen Reglements betreffend ;

vom 14ten December 1860.

Nachdem die dem deutschen Postvereine angehörigen Regierungen, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis übereingekommen sind, den zu Ende dieses Jahres ablaufenden Postvereins-Vertrag vom 5ten December 1851 auf 10 Jahre zu erneuern und hierüber unterm 18ten August laufenden Jahres zu Frankfurt a. M. ein neuer Vertrag abgeschlossen, der letztere auch von Sr. Majestät dem Könige ratificirt worden ist, so wird der gedachte Vertrag sammt dem gleichzeitig vereinbarten Reglement für den Postverkehr mit dem Bemerkten, daß die Bestimmungen sowohl des Vertrags als des Reglements mit dem 1sten Januar 1861 in Wirksamkeit treten, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 14ten December 1860.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Dietrich.

Postvereins-Vertrag

vom 18ten August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5ten December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3ten September 1855 und vom 26sten Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen

1860.

32

der am 15ten Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Höheren Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabrebet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins. Art. 1. Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete. Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregal-Rechten. Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der theiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregal-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrags auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgebehnt werden, als darüber zwischen den theiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs. Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den theiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt. Entfernungs-
Maaf.

Art. 8. Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1sten Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschloffen werden sollte. Vereins-Gewicht.

Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Münzwähr-
ung.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½ Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen. Abrechnung.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maaßgabe des Art. 9



in der Wahrung desjenigen Postgebiets anzusetzen, fur welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Munzwahrungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Wahrung. Bei der Abrechnung wird die Vergutung nach dem wirklichen Werthe des Portobetragts geleistet.

B. Briefpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sammtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehorigen Staatsgebiete stellen bezuglich der Briefpost fur die Vereins-Correspondenz und Zeitungspedition ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz zc., ohne Rucksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Vereins-Correspondenz.

Art. 12. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (auere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere beruhrt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung fur alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mogen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

Sinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Fur sammtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Transitgebuhr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezugs der Transitgebuhren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder kunftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebuhr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stuckweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmunze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehre zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks

vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den theilhaftigen Verwaltungen zu fixiren. Vergütung der Transitgebühr.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18): bei einer Entfernung Vereinsbrief-portotaxen.

	Deut. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Kr. oder 3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 = =	10 = = 6 =
über 20 Meilen	3 = =	15 = = 9 =

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei theilhaftigen Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen. Gewicht des einfachen Briefs,

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben. Gewichts- und Taxpro-gression.

Art. 19. Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich nur dann, wenn Beförderung mit der Briefpost.



es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezugs als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Frankirung.

Art. 20. Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte
und ungenü-
gend frankirte
Briefe.

Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Dester. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werths der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Dester. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken zc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unrichtigsten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefs.

Sendungen
unter Band.

Art. 22. Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Dester. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben. Waarenproben
und Muster.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 24. Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Recomman-
dirte Briefe.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25. Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwehrbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thln. oder 21 fl. Oesterr. oder 24 $\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währ. geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an. Ersatzleistung.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung,

welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfalligen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Bestellung
durch Ex-
pressen.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebiets sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expressbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzubeheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefs leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofrei-
heiten.

Art. 27. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftentwessel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebiets des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit“.

Art. 29. Bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lauffchreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Lauffchreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe aus dem Heimathlande an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch soweit als möglich beschränkt werden.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte. Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 33. Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen. Unbestellbare Briefe.

Art. 34. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden Reclamirte Briefe.



wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabsorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der
nicht verein-
barten Gebüh-
ren.

Art. 35. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ertrag baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrags zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38. Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postvereine nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In soweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrags den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39. Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maaßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrags über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der



Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung, eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

- d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer anderen Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrags ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.
- h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheilt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Art. 40. Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die Allgemeine Be-
im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie stimmung.
deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41. Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Vereinsländi-
Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiete der Verlagsort ge- sche Zeitungen,
legen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, welche im Ver-
bei welchen die Bestellung erfolgen kann. einsgebiete be-
fördert werden.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Abendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43. Wird bei dem Empfange eines Zeitungspäckets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44. Für die Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45. Die Gebühr für die Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Expeditionsgebühr jährlich betragen

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 Kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 Kr. Südd. Währ.,
- b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 Kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thaler oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;
- 2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47. Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48. Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatze gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deshalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52. Die sämtlichen Vereins-Postbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 53. Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereins-Postbezirken liegen.

Vereins-Fahrpostsendungen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 54. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Expedition, in Einer Summe berechnet.

Portoberechnung.

Art. 55. Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Fahrposttarif.

Gewichtporto.

Art. 57. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{8}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, ueberschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maaßgabe der vorstehenden Tarbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Tarbruchtheile werden auf $\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimalsätze
des Gewicht-
porto.

Art. 58. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

	Desterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl. 8 Meilen:	2 Sgr. = 10 Neutr. =	7 Kr.
über 8—16	= 3 = = 15 =	= 10 =
= 16—24	= 4 = = 20 =	= 14 =
= 24—32	= 5 = = 25 =	= 18 =
= 32	= 6 = = 30 =	= 21 =

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 7 Neutr. Desterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Werthporto.

Art. 59. Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. 75 fl. Dest. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	über 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Desterr. Währung = 87½ — 175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Dest. W. = 175 fl. Südd. Währ.
bis einschließl. 12 Meil.	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48	1 =	2 =	2 =
über 48	2 =	3 =	3 =

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Desterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maaßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Sendungen
gegen Rück-
schein.

Art. 60. Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbefcheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Desterr. Neu-



Kreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrags am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neutr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

- a) Oesterreichischer Währung $1\frac{4}{10}$ Neutr.,
- b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 62. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebiets wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefs oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Baare Einzahlungen.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. —

3 $\frac{1}{2}$ Oesterr. Neutr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht Statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Begleitbriefe.

Art. 63. Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefs nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Art. 64. Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Frankirungs-
freiheit.

Art. 65. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Neben-
gebühren.

Art. 66. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Art. 67. Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabsorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Portofreiheiten und Portoremäßigung.

Art. 68. Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der

Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereinsverkehre portopflichtig.

- 2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienststempel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.
- 3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabebis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.
- 4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereinsverkehre vom Abgangsbis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Tage auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69. Die Gesamt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Vertheilung
der Portoein-
nahme.

Zur Ermittlung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken das Porto für sämtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tage der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Tagirungscommission (Art. 70) gültigen Vereins-Fahrposttarife, jedoch für jedes Gebiet abgefondert, berechnet.



Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz=Ausgangspostanstalt und von der Grenz=Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz=Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da, wo die Grenz=Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz=Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsortes in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt=Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungscommission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebnis jeder Ermittlung der Procentanteile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittlung der Procentsätze Statt.

Commission
zur Ermittlung
der Pro-
centsätze.

Art. 70. Die Ermittlung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesamt=Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Transit-
verhältnisse.

Art. 71. Hinsichtlich der Berechnung und des Bezugs der Porteantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittlungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858,

wie solche bereits bei Ermittlung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maafgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittlung der Einnahme=anteile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maaßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittlung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittlung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen zc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittlung maafgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittlung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken beteiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungscommission zum Behufe der Procentsatz-Ermittlung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer anderen Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirks, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen

stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den beteiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionsfußes resp. des Minimal- oder Werthportofußes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solcher gestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Abrechnung.

Art. 72. Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-, Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maaßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Vereinspostverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten zc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 73. Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Abrechnung
über unan-
bringliche
Sendungen.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 74. Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der theilhaftigen Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Portonieder-
schlagung.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrags veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 75. Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

Gewähr-
leistung.

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Bermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst

angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorgeschriebenen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Verhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachteile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgange an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Mkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Mkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene, äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhalts, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unverschrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verderben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfalligen Reclamationen zunächst die-

jenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur sofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdivergenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beteiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichter-spruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die beteiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maaße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bez. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatze beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der beteiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über



die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler einschließlich handelt, und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht Statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte beteiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 76. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Befugungsrecht des Absenders.

Art. 77. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 78. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 79. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den anderen im Falle etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Ratification
und Dauer des
Vertrags.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für Oesterreich
= Preußen
= Bayern

Max Löwenthal.
Carl Adolph Meßner.
Joseph Baumann.

35*

Für Sachsen .	Anton von Zahn.
= Hannover	Georg Dieterichs.
= Württemberg	Friedrich Honold.
= Baden .	Hermann Zimmer.
= Luxemburg .	
= Braunschweig . . .	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
= Mecklenburg=Schwerin .	Heinrich von Brighbuer.
= Mecklenburg=Strelitz	Heinrich von Brighbuer, vi substitutionis.
= Oldenburg	Joh. Theodor Gieske.
= Lübeck	Hermann Ringtau.
= Bremen .	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
= Hamburg . . .	Carl Gustav Hencke.
= Thurn und Taxis	. Ludwig Bang, Dr. Georg Wilhelm Meyer.

Reglement für den Postvereinsverkehr.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

§ 1. Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

- 1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschl.;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommandirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Receptisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.